

2. S A T Z U N G
vom : 24.11.2011
zur Änderung der Satzung
der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN)
über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom
17. Juni 2009
- Straßenreinigungssatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)
vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 175)

der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d) Reinigungsklasse IV
verkehrsberuhigte Zonen und Straßen mit erhöhtem Verkehr – wöchentlich
zweimalige Reinigung maschinell und Handreinigung

Artikel 2

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Ab dem 01.04.2012 werden der Reinigungsklasse IV zugeordnet:

- An der Matthiaskirche
- Elfriede-Seppi-Straße
- Heddesdorfer Str. (von Hermannstraße bis Augustastraße)
- Hermannstraße
- Kirchsstraße (von Schloßstraße bis Wilhelmstraße, incl. Marktplatz)
- Langendorfer Straße (von Andernacherstr. bis Luisenstr. und von Pfarrstr.
bis Wilhelmstr.)
- Marktstraße (von Hermannstraße bis An der Matthiaskirche)
- Wilhelmstraße (von Kirchstraße bis Langendorfer Straße)

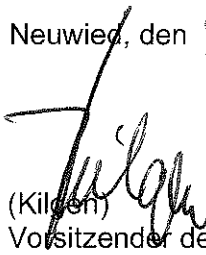
Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche nach den bisherigen Satzungsbestimmungen entstanden sind und bestandskräftig abgerechnet wurden, gelten diese Regelungen weiter.

Neuwied, den 24.11.2011


(Kilger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber den Servicebetrieben Neuwied –AöR–, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.